

Fragen und Antworten (FAQs) zur Bayerischen Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller – Programmteil der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe (Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller?	2
2. Wer kann die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller beantragen?	2
2.1. Antragsteller.....	3
2.2. Programmteil A: Geplante Teilnahme an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten.....	5
2.3. Programmteil A: Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum	6
2.4. Programmteil B: Teilnahme an Volksfesten im Jahr 2019; Reisegewerbe	7
2.5. Programmteil B: Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum	7
2.6. Vermutung des Härtefalls	7
3. Wie hoch ist die Förderung?	7
3.1. Förderhöchstbetrag	7
3.2. Ausschluss der Überkompensation	8
3.3. Ist der Förderbetrag bei Einstellung der Geschäftstätigkeit zurückzuzahlen?	8
4. Welche Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen wurde (Neugründungen)?	9
5. Welche Besonderheiten gelten für verbundene Unternehmen?	9
6. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen bzw. zur Grundsicherung (ALG II).....	10
7. Wie läuft das Antragsverfahren ab?	11
7.1. Wie sind Anträge zu stellen?	11
7.2. Wann endet die Antragsfrist?.....	12
7.3. Welche Erklärungen und Nachweise sind abzugeben bzw. einzureichen?	12
7.4. Wie läuft das Prüfungsverfahren ab?	12
8. Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?	12
9. Welche Nachprüfungen finden statt?	13
9.1. Bewilligungsstelle.....	13
9.2. Bayerischer Oberste Rechnungshof; StMWi; EU-Kommission.....	13
10. Welche Folgen haben falsche Angaben?	14
11. Welche Vorschriften des Beihilferechts sind zu beachten?.....	14
12. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?	15
13. Sind die Regelungen zur Überbrückungshilfe III bzw. III Plus und IV relevant? ...	15
Fallbeispiele.....	16

1. Was ist die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller unterstützt die Branchen der Marktkaufleute und Schausteller aufgrund der Absage von Weihnachtsmärkten in Bayern im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. März 2022 (**Programmteil A**) und aufgrund des Verbots von Volksfesten in Bayern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2021 (**Programmteil B**) durch einen **fiktiven Unternehmerlohn** in Höhe von bis zu 7.500 Euro je Programmteil zur Deckung privater Lebenshaltungskosten.

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller ist ein Programmteil der Bayerischen Härtefallhilfe, für den einige Besonderheiten zu beachten sind (z. B. keine Subsidiarität gegenüber den Überbrückungshilfen des Bundes und Antragsberechtigung einzelner Verbundunternehmen).

2. Wer kann die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller beantragen?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller können Selbständige, Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften (siehe **Ziffer 2.1**) beantragen, die

- im Programmteil A:
 - als Beschicker an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten, die – zumindest teilweise – im Zeitraum zwischen dem 15. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 in Bayern stattgefunden hätten, teilnehmen wollten (siehe **Ziffer 2.2**),
 - im Dezember 2021 (oder ausnahmsweise im November 2021) einen Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum hatten (siehe **Ziffer 2.3**),
 - ihre Tätigkeit spätestens vor dem 31. Oktober 2021 erstmals aufgenommen haben,
- im Programmteil B:
 - als Schausteller oder Marktkaufleute ein Reisegewerbe im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ausüben und im Jahr 2019 auf Volksfesten in Bayern tätig waren (siehe **Ziffer 2.4**),
 - in mindestens fünf Monaten im Zeitraum Januar bis Oktober 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat hatten (siehe **Ziffer 2.5**),

und

- ihren Wohnsitz bzw. Sitz der Geschäftsführung in Bayern haben **und**
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind.

Hinweis: Anträge können nur durch prüfende Dritte über das Portal der Härtefallhilfe (www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Für die Antragstellung ist zwingend der ausgefüllte und unterzeichnete *Antrag für die Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller* inklusive Anlagen einzureichen. Es ist auf der Website des StMWi ([Bayerische Corona-Härtefallhilfe - StMWi Bayern](#)) zu finden. Ohne den vollständig ausgefüllten Antrag und die Anlagen gilt der Antrag als unvollständig und kann abgelehnt werden.

2.1. Antragsteller

Selbständige

Freiberufliche oder gewerbliche Selbständige sind antragsberechtigt, wenn sie

- ihren Wohnsitz in Bayern haben,
- weniger als einen Mitarbeiter im Vollzeitäquivalent beschäftigen **und**
- im Haupterwerb tätig sind.

Für die **Ermittlung des Vollzeitäquivalents (VZÄ)** ist auf den Stichtag 15. November 2021 abzustellen. Beschäftigte werden wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1

Hinweis: Im Antragsportal wird zwingend die Angabe von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) verlangt. Selbständige ohne Mitarbeiter müssen hier „1 VZÄ“ angeben (insoweit zählt der Selbständige selbst als „1 VZÄ“).

Für die Feststellung des **Haupterwerbs** kommt es darauf an, dass der überwiegende Teil (d. h. mehr als 50 Prozent) der Summe der Einkünfte im Jahr 2019 aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.

Personen, deren Einkünfte mindestens hälftig aus anderen Einkunftsarten stammt (z. B. Vermietung und Verpachtung; nichtselbständige Arbeit), gelten als im Nebenerwerb tätig und sind daher nicht antragsberechtigt.

Zusätzlich für den Programmteil A:

Wird auf das Jahr 2018 als Vergleichszeitraum abgestellt (siehe **Ziffer 2.3**), ist das Jahr 2018 auch für die Feststellung des Haupterwerbs maßgeblich.

Wurde die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte im Vergleichszeitraum (siehe **Ziffer 2.3**) abzustellen.

Einzelunternehmer

Inhaber von Einzelunternehmen sind antragsberechtigt, wenn

- sich der Sitz der Geschäftsführung in Bayern befindet,
- mindestens ein Mitarbeiter im Vollzeit-Äquivalent (VZÄ) beschäftigt ist **und**
- es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt.

Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an.

Als **Kleinst- bzw. Kleinunternehmen** gilt gemäß Anhang I Art. 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) ein Unternehmen, das weniger als 10 bzw. 50 Personen zum Stichtag 15. November 2021 beschäftigte und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. bzw. 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Gesellschafter von Personengesellschaften

Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR; OHG; KG) sind – unabhängig ihrer Beteiligungshöhe – antragsberechtigt, wenn

- sie natürliche Personen sind,
- sie zur Geschäftsführung befugt sind,
- die Gesellschaft den Sitz der Geschäftsführung in Bayern hat **und**
- es sich bei der Gesellschaft um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt.

Zu den Voraussetzungen eines Klein- bzw. Kleinstunternehmens siehe oben (→ *Einzelunternehmer*). Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an (auch nicht, wenn einziger Beschäftigter des Unternehmens der Gesellschafter ist, z. B. 1-Personen-GmbH & Co. KG).

Hinweis: Bei mehreren antragsberechtigten Gesellschaftern kann nur ein Gesellschafter die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller beantragen. Die Förderung wird nur einmalig ausgezahlt.

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (UG; GmbH; AG) sind – unabhängig ihrer Beteiligungshöhe – antragsberechtigt, wenn sie

- als Geschäftsführer der Gesellschaft von der Sozialversicherungspflicht befreit sind,
- die Gesellschaft den Sitz der Geschäftsführung in Bayern hat **und**
- es sich bei der Gesellschaft um ein Klein- oder Kleinunternehmen handelt.

Zu den Voraussetzungen eines Klein- bzw. Kleinunternehmens siehe oben (→ *Einzelunternehmer*). Zur Ermittlung des VZÄ siehe oben (→ *Selbständige*).

Auf die Tätigkeit im Haupterwerb kommt es nicht an.

Öffentliche Unternehmen

Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) in öffentlicher Hand befinden, sind **nicht antragsberechtigt**. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vereine

Vereine sind **nicht antragsberechtigt**.

Veranstalter von Volksfesten, Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten

Veranstalter von Volksfesten, Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – **nicht antragsberechtigt**.

2.2. **Programmteil A: Geplante Teilnahme an Weihnachts-, Advents- oder Jahresmärkten**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er plante, als Beschicker an einem Weihnachts-, Advents- oder Jahresmarkt teilzunehmen, der – zumindest teilweise – im Zeitraum zwischen dem 15. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 in Bayern stattgefunden hätte.

Hinweis: Der Nachweis für die Teilnahme kann z. B. durch Vorlage einer Standanmeldung, von Vertragsunterlagen, einer Bestätigung des Veranstalters oder einer Quittung für die Zahlung der Standgebühr erbracht

werden. Eine Kopie des Nachweises ist zwingend mit dem Antrag einzureichen.

2.3. Programmteil A: Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum

Der Umsatz¹ im Dezember 2021 muss Corona-bedingt um **mindestens 70 Prozent** gegenüber dem Umsatz im Dezember 2019 (Vergleichszeitraum) zurückgegangen sein.

Hinweis: Dem Antrag sind zwingend Nachweise über die Umsatzerlöse in den gewählten Zeiträumen beizufügen.

Der Antragsteller kann für die Ermittlung des Umsatzrückgangs den Monat November 2021 und als Vergleichszeitraum den Monat November 2019 wählen, wenn der Antragsteller als Beschicker an einem Weihnachts-, Advents- oder Jahresmarkt im Jahr 2019 teilnahm oder im Jahr 2021 teilnehmen wollte, dessen Veranstaltungsdauer ganz oder überwiegend in den Monat November fiel.

Ausnahmsweise kann der Antragsteller die Monate Dezember bzw. (bei entsprechender Begründung) November im Jahr 2018 als Vergleichszeitraum wählen, wenn der Antragsteller aus besonderen Gründen (z. B. wegen Krankheit) als Beschicker von Weihnachts-, Advents- und Jahresmärkten keine Umsätze im Dezember 2019 (bzw. November 2019) erzielen konnte.

Hinweis: Wird auf das Jahr 2018 abgestellt, muss der Antragsteller ausführlich begründen, warum er im Dezember 2019 (bzw. November 2019) keine Umsätze hatte. Geringe Umsätze im Dezember 2019 (bzw. November 2019) genügen nicht, um auf das Jahr 2018 abzustellen.

Der Antragsteller ist an den gewählten Vergleichszeitraum – insbesondere im Hinblick auf die Feststellung des Haupterwerbs bei Selbständigen (siehe **Ziffer 2.1**) und den Ausschluss der Überkompensation (siehe **Ziffer 3.2**) – gebunden. Es ist nicht möglich, den Vergleichszeitraum nachträglich zu ändern.

¹ Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Bei Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Handelsunternehmen können stattdessen Umsatz berücksichtigen, der der Besteuerung nach § 25a UStG unterliegt (Differenzbesteuerung).

2.4. Programmteil B: Teilnahme an Volksfesten im Jahr 2019; Reisegewerbe

Der Antragsteller muss bestätigen, dass er im Jahr 2019 als Schausteller oder Marktkaufmann /-frau an mindestens einem Volksfest in Bayern teilgenommen hat und einem der folgenden Wirtschaftszweige (WZ 2008) angehört: G47.81-89, I56.10.3, R93.21.0, R93.29.0 (die Beschreibung der Wirtschaftszweige findet sich [hier](#)).

Zudem muss der Antragsteller Inhaber einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 1 GewO sein.

Hinweis: Die Erklärung für die Teilnahme an einem Volksfest im Jahr 2019 ist im *Antrag für die Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller* abzugeben. Eine Kopie der Reisegewerbekarte ist zwingend mit dem Antrag einzureichen.

2.5. Programmteil B: Umsatzrückgang; Vergleichszeitraum

Der Umsatz² muss **in mindestens fünf Monaten** im Zeitraum Januar bis Oktober 2021 **um mindestens 50 Prozent** gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat im Jahr 2019 oder wahlweise gegenüber dem monatlichen Durchschnittsumsatz im Jahr 2019 zurückgegangen sein.

Hinweis: Dem Antrag sind zwingend Nachweise über die Umsatzerlöse in den gewählten Zeiträumen beizufügen.

2.6. Vermutung des Härtefalls

Die Corona-bedingte besondere Härte (**Härtefall**), also die außerordentlichen Belastungen des Antragstellers aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, wird durch die Absage von Volksfesten, Weihnachts-, Advents- und Jahreshmärkten in Bayern vermutet und muss im Antrag nicht dargelegt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Förderhöchstbetrag

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller gewährt Antragstellern für jeden Programmteil einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von **jeweils bis zu 7.500 Euro**. Förderungen nach dem Programmteil A und dem Programmteil B schließen sich

² Siehe Fußnote 1.

gegenseitig **nicht** aus, d. h. beide Programmteile können nebeneinander beantragt werden.

Zusätzlich zu dem fiktiven Unternehmerlohn werden Antragsberechtigten, die sämtliche Antragsvoraussetzungen erfüllen, die Kosten für die Antragstellung durch den prüfenden Dritten mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro erstattet. Bei Beantragung beider Programmteile nach dem 22. März 2022 kann dieser Pauschalbetrag insgesamt nur einmalig gewährt werden.

3.2. Ausschluss der Überkompensation

Programmteil A: Der fiktive Unternehmerlohn darf nicht mehr als 40 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum (siehe **Ziffer 2.3**) betragen, um eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile zu vermeiden.

Programmteil B: Der fiktive Unternehmerlohn darf nicht mehr als 40 Prozent des Umsatzes in Höhe von fünf Zwölftel des Jahresumsatzes des Jahres 2019 betragen.

Hinweis: Bei Antragstellung sind sämtliche Kleinbeihilfen (z. B. aus den Überbrückungs-/Neustarthilfen), die der Antragsteller bisher beantragt bzw. erhalten hat, anzugeben.

3.3. Ist der Förderbetrag bei Einstellung der Geschäftstätigkeit zurückzuzahlen?

Der Förderbetrag ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit **vor dem 30. Juni 2022** dauerhaft einstellt oder Insolvenz angemeldet hat. Der Förderbetrag wird nicht ausgezahlt, wenn die Bewilligungsstelle Kenntnis davon hat, dass der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit nach dem 30. Juni 2022 dauerhaft einstellt.

Hat der Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

Hinweis: Antragsteller und prüfender Dritter sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs unverzüglich anzuzeigen.

4. Welche Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Tätigkeit erstmals nach dem 31.12.2019 aufgenommen wurde (Neugründungen)?

Antragsteller nach **Ziffer 2.1**, die ihre Tätigkeit erstmals nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, sind unter den obigen Voraussetzungen **für den Programmteil A** antragsberechtigt.

Eine Antragsberechtigung **für den Programmteil B ist ausgeschlossen**.

Hinweis: Gesellschafterwechsel, Umfirmierungen oder Rechtsformwechsel gelten nicht als „Neugründung“, wenn der Betrieb grundsätzlich in demselben Umfang weitergeführt wird.

Es kann für die Berechnung des Umsatzrückgangs (siehe **Ziffer 2.3**) als Vergleichsumsatz wahlweise auf folgende Zeiträume abgestellt werden:

- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2021 **oder**
- den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 oder 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde.

Antragsberechtigte, die ihre Tätigkeit erstmals nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, erhalten **einmalig** einen **fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.500 Euro** für den gesamten Förderzeitraum des Programmteils A. Zusätzlich erhalten auch sie die Kosten für die Antragstellung durch den prüfenden Dritten mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro erstattet, wenn sämtliche Antragsvoraussetzungen vorliegen.

5. Welche Besonderheiten gelten für verbundene Unternehmen?

Verbundene Unternehmen im Sinne von Anhang I Art. 3 Abs. 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) können einzeln eigene Anträge stellen. Bei der Prüfung der Antragsberechtigung – insbesondere für die Feststellung von Kleinst- und Kleinunternehmen (siehe **Ziffer 2.1**) und die Berechnung des Umsatzrückgangs (siehe **Ziffer 2.3** bzw. **2.5**) – ist auf das einzelne verbundene Unternehmen und **nicht** den gesamten Unternehmensverbund abzustellen.

Hinweis: Für den Unternehmensverbund ist die beihilferechtliche Höchstgrenze (siehe **Ziffer 11**) zu beachten. Daher sind bei Antragstellung sämtliche Kleinbeihilfen, die sämtliche verbundenen Unternehmen erhalten haben, anzugeben.

6. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen bzw. zur Grundsicherung (ALG II)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller dient der Sicherung der privaten wirtschaftlichen Existenz und der Deckung privater Lebenshaltungskosten (**Förderzweck**) für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. März 2022 bzw. 1. Januar bis 31. Oktober 2021 (**Förderzeitraum**). Förderprogramme mit einem anderen Förderzweck (z. B. der Unterstützung des Geschäftsbetriebs) berühren daher die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller nicht, es sei denn eine Überkompensation oder die Überschreitung der beihilferechtlichen Höchstbeträge (siehe **Ziffer 11**) liegt vor.

Überbrückungshilfen (einschließlich Neustarthilfen)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller kann **zusätzlich** zu der Überbrückungshilfe III Plus und IV (einschl. Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) beantragt werden. Es findet **keine gegenseitige Anrechnung** der Förderbeträge statt.

Bayerische Härtefallhilfe

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller kann **zusätzlich** zu der Bayerischen Härtefallhilfe (mit Ausnahme für Monate im Förderzeitraum, für die ein pauschaler Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung geltend gemacht wird) beantragt werden. Es findet **keine gegenseitige Anrechnung** der Förderbeträge statt.

Grundsicherung (ALG II)

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller ist **ausgeschlossen**, wenn der Antragsteller in den jeweiligen Förderzeiträumen der Programmteile Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragt oder bezogen hat.

Bayerisches Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller ist **ausgeschlossen**, wenn der Antragsteller im Förderzeitraum für das [Bayerische Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe](#) vom 11. März 2021 antragsberechtigt ist.

Andere Förderprogramme und Hilfen

Ist der Antragsteller innerhalb des Förderzeitraums zumindest teilweise für andere Corona-bedingte Leistungen mit demselben Förderzweck antragsberechtigt (z. B. Förderprogramme anderer Länder mit einem fiktiven Unternehmerlohn), ist die Antragsberechtigung für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller **ausgeschlossen**.

Hinweis: Bereits beantragte, bewilligte bzw. erhaltene Leistungen aus der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller sind in diesem Fall gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich durch den Antragsteller und den prüfenden Dritten anzuzeigen und erhaltene Leistungen sind durch den Antragsteller zurückzuzahlen.

7. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

7.1. Wie sind Anträge zu stellen?

Anträge können **nur** durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwälte (prüfende Dritte) in digitaler Form über das länderübergreifende Antragsportal der Härtefallhilfen (www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Änderungsanträge können nicht gestellt werden.

Die Kosten, die im Rahmen der Antragstellung durch den prüfenden Dritten entstehen, können mit einem einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro geltend gemacht werden (siehe **Ziffer 3.1**).

Antragsberechtigte können für jeden Programmteil nur einen Antrag unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten oder geschäftlichen Tätigkeiten stellen.

Hinweis: **Direktanträge durch Betroffene sind nicht möglich!** Falls Antragsteller bisher noch keine prüfenden Dritten beauftragt haben (z. B. für die Buchhaltung, Anfertigung von Steuererklärungen oder Erstellung von Jahresabschlüssen), können sie diese unter anderem hier finden:

- [Steuerberater-Suchdienst](#)
- [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)
- [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes \(DStV\)](#)
- [Rechtsanwalts-Register](#)

Gegebenenfalls verfügen die Branchenverbände über weitere Informationen.

7.2. Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragstellung ist **bis spätestens 31. Mai 2022** möglich.

7.3. Welche Erklärungen und Nachweise sind abzugeben bzw. einzureichen?

Die für die Antragstellung erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind im *Antrag für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller* aufgelistet.

7.4. Wie läuft das Prüfungsverfahren ab?

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ist die zuständige Bewilligungsstelle. Sie entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Härtefallkommission (wie sie bei der Bayerischen Härtefallhilfe vorgesehen ist) gibt es für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller nicht.

Die Bewilligungsstelle kann insbesondere Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers, die Angaben zur Ermittlung der Förderhöhe sowie zum Vorliegen des Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Darüber hinaus darf die Bewilligungsstelle z. B. die IBAN-Nummer des Antragstellers mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Bei allen Anträgen erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten.

Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung an den Antragsteller erfolgte.

Hinweis: Diese Auflistung der Prüfmöglichkeiten durch die Bewilligungsstelle ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

8. Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?

Unternehmen, die sich bereits am 31. Dezember 2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und diesen Status zwischenzeitlich nicht wieder überwunden haben, sind nicht antragsberechtigt. Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet bzw. befinden, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund, es sei denn der gesamte Verbund hat sich am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und dieser Status wurde zwischenzeitlich nicht wieder überwunden. Klein- und Kleinstunternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung sind nur dann nicht antragsberechtigt, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls Klein- und Kleinstunternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls Klein- und Kleinstunternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

9. Welche Nachprüfungen finden statt?

9.1. Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle führt neben verdachtsabhängigen Prüfungen auch stichprobenartig Antragsprüfungen zur Verhinderung von Missbrauch und Bekämpfung von Subventionsbetrug durch. Die Prüfung umfasst sämtliche Antragsvoraussetzungen, insbesondere auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen. Die Bewilligungsstelle darf die IBAN-Nummer der Antragsteller mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen und soweit erforderlich Unterlagen und Auskünfte der prüfenden Dritten, Antragsteller und Finanzämter anfordern. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, dass eine Schlussabrechnung über die erhaltenen Billigkeitsleistungen vorgelegt wird. Der Empfänger muss in diesem Fall der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussabrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen (Mitwirkungspflicht). Die Bewilligungsstelle kann die Art und Weise festlegen, auf die die Nachweise vorzulegen sind. Kommt der Leistungsempfänger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Bewilligungsstelle sämtliche Billigkeitsleistungen zurückfordern. Zuviel gezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Höhe der Billigkeitsleistung den bereits gezahlten Betrag übersteigt, ist keine Nachzahlung möglich.

Hinweis: Diese Auflistung der Maßnahmen zur Missbrauchsprävention ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

9.2. Bayerischer Oberste Rechnungshof; StMWi; EU-Kommission

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. Dem Staatsministerium für

Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie der Bewilligungsstelle sind durch die Empfänger von Billigkeitsleistungen auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Billigkeitsleistungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller relevanten Unterlagen sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistungen **mindestens zehn Jahre** bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

10. Welche Folgen haben falsche Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen Antragsteller mit Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 des Strafgesetzbuches) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen. Ein bereits ausbezahlter Förderbetrag ist zurückzuzahlen.

Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

11. Welche Vorschriften des Beihilferechts sind zu beachten?

Die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller unterfällt ausschließlich der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die gegenwärtig einen beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag in Höhe von 2,3 Mio. Euro vorsieht. Es muss zu jedem Zeitpunkt – auch im Falle eines Unternehmensverbundes – sichergestellt sein, dass diese Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Ist durch die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller mit einer Überschreitung der Beihilfeobergrenze zu rechnen, ist der Förderbetrag entsprechend zu reduzieren.

Hinweis: Bei der Berechnung der bereits ausgeschöpften Kleinbeihilfen sind nicht nur Billigkeitsleistungen aus Corona-Förderprogrammen (z. B. den Überbrückungshilfen des Bundes) zu berücksichtigen, sondern auch KfW-Schnellkredite sowie Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm (KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit) mit einer Laufzeit über sechs Jahre und einem Kreditvolumen bis zu 800.000 Euro als Kleinbeihilfen zu berücksichtigen. Bei Darlehen ist auf den gesamten Nennbetrag abzustellen. Erhaltenes Kurzarbeitergeld muss auf die Beihilfeobergrenze nicht angerechnet werden.

12. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Bei einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es nicht möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Bewilligungsstelle wird sich in solchen Fällen mit den prüfenden Dritten und ggf. dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim zuständigen Finanzamt als Kontoverbindung hinterlegt sind.

13. Sind die Regelungen zur Überbrückungshilfe III bzw. III Plus und IV relevant?

Für die Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller ist die Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe – Programmteil Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller) sowie diese FAQs in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zu beachten. Ergänzend gelten die Bestimmungen der [Richtlinie für die Gewährung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe \(Härtefallhilfe\)](#) und die [erläuternden Hinweise](#) in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine spezielleren Regelungen vorhanden sind.

Fallbeispiele

Beispiel 1

A und B betreiben als Gesellschafter einer OHG (mit einer Beteiligung von jeweils 50%) mehrere Bratwurststände. Sie haben eine Bestätigung für den Betrieb eines Standes auf einem Christkindlesmarkt in Bayern (geplante Dauer: 28.11.2021 bis 5.1.2022) erhalten, den Stand bereits aufgebaut und am 19. November 2021 vier Mitarbeiter beschäftigt. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz von **24.000 Euro im Dezember 2019** um **75% im Dezember 2021** (z. B. Aufwendungen für Aufbau und Wareneinkauf) reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (SHWS): Da A und B zu jeweils 50% an einer Personengesellschaft beteiligt sind, kann der Antrag auf SHW nur von einem Gesellschafter gestellt werden. Die Antragsberechtigung liegt aufgrund des Umsatzeinbruchs von mind. 70% im Dezember 2021 und der Nachweisbarkeit einer geplanten Tätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt in Bayern, der zumindest teilweise im Zeitraum 19. November bis 31. Dezember 2021 stattgefunden hätte, vor. Die SHWS sieht einen Förderhöchstbetrag in Höhe von insgesamt **7.500 Euro** (à 1.500 Euro/Monat) für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 vor. Der Förderhöchstbetrag ist auf **40% der Umsätze im Dezember 2019 gedeckelt**. Die Deckelung beträgt daher vorliegend **9.600 Euro**. Da der Förderhöchstbetrag unter der Deckelung liegt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag nicht. Zusätzlich wird eine **Pauschale von 500 Euro** für die Kosten des prüfenden Dritten gezahlt. Die Förderung von **insgesamt 8.000 Euro** kann nur einmalig für jedes Unternehmen beantragt werden. Darüber hinaus haben A und B die Möglichkeit, zusätzlich Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe Plus zu beantragen.

Beispiel 2

C ist Betreiber mehrere Kinderkarussells. Zum 19. November 2021 hatte er keine Mitarbeiter, aber bereits die Zusage eines Adventsmarkts in Bayern, der ausschließlich am ersten Adventswochenende im November 2021 stattgefunden hätte. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz von **6.000 Euro im November 2019** um **90% im November 2021** reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (SHWS): C ist antragsberechtigt, da sein Umsatz im November 2021 gegenüber dem November 2019 um mind. 70% zurückgegangen ist und der nachweisen kann, dass er an einem Adventsmarkt teilgenommen hätte, der im November stattgefunden hätte. Die SHWS sieht einen Förderhöchstbetrag in Höhe von insgesamt **7.500 Euro** (à 1.500 Euro/Monat) für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 vor. Der Förderhöchstbetrag ist auf **40% der Umsätze im November 2019 gedeckelt**. Die

Deckelung beträgt daher **2.400 Euro**. Da der Förderhöchstbetrag über der Deckelung liegt, reduziert sich der **Förderbetrag auf 2.400 Euro**. Zusätzlich wird eine **Pauschale von 500 Euro** für die Kosten des prüfenden Dritten gezahlt. Darüber hinaus hat C die Möglichkeit, Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe Plus zu beantragen.

Abwandlung 1: C erhält für die Monate November und Dezember 2021 Grundsicherung (z. B. ALG II).

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (SHWS): C ist für die SHWS **nicht antragsberechtigt**, da er in mind. einem Fördermonat Grundsicherung erhält.

Abwandlung 2: D ist die Ehefrau von C und betreibt einen Mandelstand. Auch ihr Umsatz ist im Dezember 2021 durch die Absage der Weihnachtsmärkte um mind. 70% zurückgegangen.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (SHWS): Bei der Tätigkeit von C und D handelt es sich um einen Familienbetrieb (verbundenes Unternehmen). D ist für die SHWS antragsberechtigt und erhält (abhängig von ihrem Umsatz im Vergleichszeitraum) ggf. einen gedeckelten fiktiven Unternehmerlohn. Im Hinblick auf den beihilferechtlichen Förderrahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen muss im Antrag von C und D die Eigenschaft als Familienbetrieb bzw. verbundenes Unternehmen angegeben werden und sämtliche Kleinbeihilfen (z. B. im Rahmen der Überbrückungshilfen) müssen aufgelistet werden.

Beispiel 3

E betreibt ein Café mit mehreren Angestellten und hat eine Bestätigung erhalten, auf einem Adventsmarkt im November 2021 einen Glühweinstand zu betreiben. E hatte im **November 2019** Umsätze von **60.000 Euro**. Durch die Absage der Weihnachtsmärkte hat sich der Umsatz im November 2021 um **30%** auf **42.000 Euro** reduziert.

Sonderhilfe Weihnachtsmärkte und Schausteller (SHWS): E ist nicht antragsberechtigt, da der Umsatzeinbruch im November 2019 weniger als 70% beträgt. E verbleibt die Möglichkeit, Überbrückungshilfe III Plus / IV bzw. Neustarthilfe zu beantragen.